



Luzern, 14. Februar 2017

## STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

**P 246**

Nummer: P 246  
Eröffnet: 13.12.2016 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement  
Antrag Regierungsrat: 14.02.2017 / Ablehnung wegen Erfüllung  
Protokoll-Nr.: 179

### **Postulat Frey Monique und Mit. über Pflege, Erhalt und Ausbau von ökologisch wertvollem Lebensraum bei Strassenbegleitflächen**

Grundlage für die Planung und Realisierung von Kantonsstrassen bilden das Strassengesetz (StrG) und die dazugehörige Strassenverordnung (StrV). Das Bauprogramm für die Kantonsstrassen, das Ihr Rat alle vier Jahre beschliesst, bezeichnet die zu planenden und zu realisierenden Vorhaben. Gemäss § 11 StrV sind für den Bau und Unterhalt der Strassen die VSS-Normen massgebend. Präzisierungen der Normen sind in den Standards für Kantonsstrassen gemäss Fachordner der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur definiert. Auf den Nationalstrassen regelt u.a. die Richtlinie 18007 „Grünräume an Nationalstrassen“ des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) Gestaltung und betrieblichen Unterhalt.

Strassenbegleitflächen bei Kantonsstrassen sind hauptsächlich Grünstreifen entlang von kombinierten Rad- und Gehwegen, Mittelinseln, Querungshilfen, Rabatten und Bankette. Grünstreifen entlang von Rad- und Gehwegen dienen in der Regel der Versickerung des Oberflächenwassers, womit der Wasserkreislauf auf natürliche Weise geschlossen werden kann. Bankette sind die seitliche Begrenzung von Fahr- und Gehbereichen, dienen der Stabilität des Strassenaufbaus und dem Bewegungsspielraum der Benützerinnen und Benützer der Anlage. Die Grüninseln innerhalb des Strassenraumes wie Mittelinseln und Querungshilfen dienen der Verkehrssicherheit. Rabatten dienen der Abgrenzung der Verkehrsflächen.

Bei der Planung der Kantonsstrassenprojekte wird ein verhältnismässig geringer Flächenbedarf vorausgesetzt mit Schonung der Fruchtfolgeflächen (FFF) und Minimierung der versiegelten Flächen. Ausserhalb der Siedlung berücksichtigen die Kantonsstrassenprojekte die landwirtschaftliche Nutzung. In Siedlungsgebieten gliedern sich die Projekte in den bestehenden Strassenraum ein. Insbesondere in Ortskernen haben die Strassen mit ihren begleitenden Abschluss-, Gliederungs- und Trennflächen sowohl die Funktion als Verkehrsfläche als auch als Lebensraum. Der kantonale Richtplan hält fest, dass ein besonderes Augenmerk bei der Siedlungsqualität auch bei der Gestaltung öffentlicher Aussenräume liegt. Für eine optimale Gestaltung können die an die Strasse angrenzenden Grundstücke oder Plätze einbezogen werden.

Bepflanzungen und Gestaltungen müssen die Verkehrssicherheit gewährleisten und dürfen keine massgebende Erhöhung der Betriebs- und Unterhaltskosten verursachen. Begrünte Inseln sind unter Berücksichtigung der Gestaltung anzustreben, wenn die Verkehrssicherheit (z.B. Gewährung der Sichtfelder) und die Betriebs- und Unterhaltskosten dies ermöglichen.

Weiter ist der Schutz der Kleintiere zu gewährleisten. Grundsätzlich gilt für alle Strassenkategorien, dass der Bewuchs der intensiven Unterhaltszone zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit (Sichtweiten, Vermeidung von Böschungsbränden usw.) niedrig gehalten und entsprechend gepflegt werden muss. Es gilt somit stets, ein Gleichgewicht zwischen den Anforderungen hinsichtlich Sicherheit, Wirtschaftlichkeit, Natur und Landschaft zu finden.

Dass den Strassenbegleitflächen ein ökologischer Wert zukommt, ist richtig. Sie weisen mal mehr, mal weniger Pflanzenarten und -individuen und im Einzelfall sogar lokal seltene Spezies auf. Verglichen mit dem gesamten Spektrum von ökologischen Lebensräumen in der Schweiz ist der Wert von strassenbegleitenden Grünflächen – etwa in Relation zu einer Trockenwiese oder einer grösseren, vom Strassenverkehr nicht beeinflussten als wertvoll einzustufenden Ruderalfläche – allerdings eher bescheiden, sowohl als Einzelfläche wie auch in ihrer Gesamtheit. Diese Bewertung ergibt sich in der Regel v.a. aufgrund der Kleinheit und Isolation von Strassenbegleitflächen sowie deren stofflicher und chemischer Belastungen aus dem Strassenverkehr (Abfälle, Bodenkontamination mit Metallpartikel, Ölen/organischen Stoffen, Streusalz). Überdies ist zu beachten, dass durch Verkehrsanlagen isolierte Grünflächen namentlich in Kreiseln für die terrestrische Fauna (Kleinsäuger, Insekten) auch gefährlich sind (Überfahrenwerden durch Fahrzeuge).

Die extensiven Unterhaltszonen auf den Nationalstrassen, die weiter von der Fahrbahn entfernt liegen, sind häufig Lebensräume mit einem hohen Potenzial für die Biodiversität. Solche ökologisch wichtigen Lebensräume, wo geringere Sicherheitsanforderungen gelten, werden bereits heute mit gezielten Pflegemassnahmen gefördert (Errichten von Asthaufen, Liegenlassen von Altholz, Schotterbeet usw.). Teilweise wird auch auf Kantonsstrassen auf gefährdete Arten speziell Rücksicht genommen. So wird beispielsweise aufgrund von Inputs der Vogelwarte Sempach (Glühwürmchenpopulation) der Grünschnitt auf der K48 im Abschnitt Eich-Schenkön speziell ausgeführt.

Das Strasseninspektorat verfügt über eine Pflegeplanung, die eine Übersicht über die vorhandenen Grünräume mit Vegetationstypen, Waldflächen, Biodiversitätsschwerpunkten sowie Ersatzflächen schafft und eine systematische Pflege erleichtert. Invasive Neophyten und Problempflanzen treten häufig auf. Im betrieblichen Unterhalt sind daher Massnahmen zur Eindämmung vorzusehen, um eine Weiterausbreitung zu verhindern. Für die besonders gesundheitsgefährdenden Arten „Aufrechte Ambrosie“ und „Riesenbärenklau“ liegt das Ziel bei einer vollständigen Eliminierung.

Zusammenfassend halten wir fest, dass der ökologischen Funktion von Strassenbegleitflächen bereits heute bei ihrer Projektierung und ihrem Unterhalt angemessen Rechnung getragen wird. Dabei gilt es aber stets, ein Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Anforderungen hinsichtlich Verkehrssicherheit, Wirtschaftlichkeit sowie Natur und Landschaft zu finden. Wo sinnvoll, werden ökologisch wertvolle Lebensräume in jedem Fall erhalten oder geschaffen. Wir erachten damit die Anliegen des Postulats als erfüllt und beantragen Ihnen deshalb, das Postulat wegen Erfüllung abzulehnen.